

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 33

22. Februar

1917

Bekanntmachung

Betreffend die Reichsstelle für Druckpapier. Vom 12. Februar 1917.
Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 306) wird folgendes bestimmt.

§ 1. Maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier, das für den Druck von Tageszeitungen bestimmt ist, darf nur zu den von der Reichsstelle für Druckpapier (Reichs-Gesetzbl. 1916 S. 863) festgesetzten Preisen abgesetzt werden.

Lieferungsverträge über maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier, die vor dem 1. Januar 1917 mit Wirkung über diesen Zeitpunkt hinaus abgeschlossen sind, gelten als zu den von der Reichsstelle festgesetzten Preisen abgeschlossen, soweit das Papier zum Druck von Tageszeitungen bestimmt und die Lieferung nicht schon vor dem 1. Januar 1917 erfolgt ist.

§ 2. Ueber Verträge, welche die Lieferung von maschinenglattem, holzhaltigem Druckpapier der im § 1 bezeichneten Art zum Gegenstand haben, ist von den Vertragsparteien der Reichsstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Insbesondere sind Vertragsurkunden, Briefe und Rechnungen vorzulegen.

§ 3. Ergeben sich bei Anwendung des § 1 Streitigkeiten, so entscheidet die Reichsstelle endgültig.

Die Vollstreckung der Entscheidungen der Reichsstelle erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung.

§ 4. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer vorsätzlich entgegen einer für ihn getroffenen Entscheidung der Reichsstelle maschinenglattes, holzhaltiges Druckpapier zu einem anderen als den von der Reichsstelle festgesetzten Preisen absetzt,
2. wer die gemäß § 2 erforderliche Auskunft nicht innerhalb der gefetzten Frist erteilt, die Einsicht in Vertragsurkunden, Briefe oder Rechnungen verweigert oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

§ 5. Die Bekanntmachung tritt am 13. Februar 1917 in Kraft.

Berlin, den 12. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Über die Durchfuhr von Marmeladen und anderen Fruchtkonserven.
Vom 9. Februar 1917.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgendes bestimmt:

Artikel I. Die Durchfuhr von Marmeladen und anderen Fruchtkonserven über die Grenzen des Deutschen Reichs ist verboten. Die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote des Abs. 1 bleibt vorbehalten.

Artikel II. Die Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Betr.: Den Verkehr mit Gerste.

Auf Grund des § 20 Absatz 3 der Bekanntmachung vom 6. Juli 1916 über Gerste (R. G. Bl. S. 800) setzen wir die Frist, innerhalb deren die noch ablieferungspflichtigen Gerstemengen von den Kommunalverbänden an die Reichs-Gerstengesellschaft als die nach § 7 Absatz 1a bestimmte Stelle spätestens zu liefern sind, auf den 28. Februar 1917 fest. Die Ablieferungsfrist erhöht sich um diejenigen Mengen, die inzwischen aus anderen Kommunalverbänden zu Saatpreisen eingeführt worden sind.

Die Reichs-Gerstengesellschaft wird für reine, gesunde, trockene Gerste bis zum 25. ds. Mts. noch 320.— M., von da ab 300.— Mark für die Tonne bezahlen. Die Geschäftsstellen der Reichs-Gerstengesellschaft sind angewiesen, auch ungedroschene Gerste anzukaufen und zwar zum Preise von 300.— M. für die Tonne. Die Verkäufer ungedroschener Gerste sind verpflichtet, die verkaufte Gerste unverzüglich ohne besondere Entscheidung auszubereiten.

Die ablieferungspflichtigen Gerstemengen, die bis zum 28. Februar 1917 an die Geschäftsstellen der Reichs-Gerstengesellschaft nicht freiwillig verkauft sind, werden enteignet. Für Gerste, die auf diesem Wege erworben ist, wird nicht mehr als der gesetzliche Höchstpreis von 250.— M. für die Tonne gezahlt.

Berlin, den 15. Februar 1917.

Reichshuttermittelstelle.
Dr. Mehnert.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß-Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf vorstehende Bekanntmachung sind die beteiligten Landwirte besonders hinzuweisen.

Gießen, den 21. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Höhere Ausmahlung des Brotgetreides.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Groß-Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und Groß-Polizeiamt Gießen und die Groß-Gendarmerie des Kreises.

Durch Verfügung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle vom 14. ds. Mts. ist im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Kriegsernährungsamts auf Grund des § 14 h der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 festgesetzt worden, daß sofort, spätestens aber vom 1. März 1917 ab Roggen und Weizen mindestens bis zu 94 v. H. auszumahlen sind. Diese Festsetzung gilt für alles Brotgetreide auch vorbehaltlich der Bestimmung im § 49 h genaueter Verordnung für dasjenige, welches landwirtschaftliche Selbstversorger ausmahlen lassen. Durch ortsübliche Bekanntmachung sind die Selbstversorger, außerdem durch besonderen Hinweis die Mäher und Bäcker, auf vorstehende Anordnung unter Hinweis auf die Strafbestimmungen aufmerksam zu machen. Für die Bäcker hat die Geschäftsabteilung der Reichsgetreidestelle nachstehende, im Auszug folgende Anweisung erteilt:

„Der Sauer ist bei so hoch ausgezogenem Mehl wesentlich kleiner zu halten, als bei anderem Mehl und muß kühl und fest geführt werden. Die Teigführung ist wärmer zu halten, um zu vermeiden, daß die Krume des Brotes zu feucht wird. Das Brot selbst muß in nicht allzu heißem Ofen gut ausgebacken werden, es muß also mit einer längeren Daddauer als sonst üblich gerechnet werden.“

Es wird sich ersichtlich, daß die bestehenden Bäckereimengen oder ein am Orte befindlicher Bäckermäher eine Vordrohe mit dem 94prozentigen Mehl angestellt und die gewonnene Erfahrung den Berufsgenossen mitteilt.

Niedriger ausgemahlenes Mehl wird bis auf weiteres nicht mehr geliefert. Auch die Herstellung von Weizen-Auszugsmehl ist insoweit beschränkt, als nur noch kleine Mengen zur Ernährung von Kranken geliefert werden können. Anträge auf solche Lieferungen sind unter Nachsatz der Besage bei der Kreisverteilungsstelle (Brotgetreide und Mehl) durch die Bürgermeisterei (Oberbürgermeister) zu stellen.

Gießen, den 21. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Treibriemen in stillgelegten Betrieben.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß-Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die steigende Nachfrage nach Treibriemen macht es dringlich nötig, die Treibriemen, welche sich in den zurzeit stillgelegten oder in nächster Zeit zur Stilllegung kommenden Betrieben, namentlich der Textilindustrie, befinden, schleunigst der Müllabfuhrindustrie zuzuführen.

Im Auftrage des stellv. Generalkommandos des 18. Armee-Korps, fordern wir Sie zum Bericht binnen 1 Woche auf, welche Betriebe für die Abgabe von Treibriemen in Betracht kommen.

Gießen, den 16. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung

Über Beschlagsnahme und Freigabe von Calcium-Carbid.

Nachdem das Kriegsamt auf Grund des § 3 Abs. 3 der Beschlagsnahmeverfügung vom 12. Januar 1917 Nr. 1200/12. 16. A. II. 4. verfügt hat („Deutscher Reichsanzeiger und Königlich Preussischer Staatsanzeiger“ 1917 Nr. 31 vom 5. Februar 1917), daß die

in § 4, Ziffer 1 und 2 der Beschlagsnahmeverfügung gegebene Besuchs- und Verbrauchserlaubnis bis zum 31. März 1917 verlängert worden ist,

wird darauf hingewiesen, daß hierdurch die Bestandsanmeldungen für Calcium-Carbid nicht beeinflusst werden. Für die Meldungen sind Postkarten vorzulegen, welche von den Carbid-Großhändlern (s. Abschn. II) und ihren Untervertretern bezogen werden können. Durch die Verlängerung der Besuchs- und Verbrauchserlaubnis ohne Freigabe sind die Beteiligten in der Lage, sich rechtzeitig auf Ersparnismöglichkeiten an Carbid einzurichten.

Ferner wird auf Grund des § 9 Abs. 2 der Reichsstaatsanwaltschaftsverordnung vom 12. Januar ds. Jrs. bekanntgegeben:

I. Die Verteilung der verfügbaren Bestände an Carbid erfolgt auf Grund von Anträgen auf Zuweisung von Carbid, für welche die Vorbeurteilung bei den Abschn. II genannten Firmen und ihren Untervertreterungen bezogen werden können. Die Freigabeanträge sind erstmalig am 20. Februar 1917 für April 1917, sodann am 20. März 1917 für Mai und so weiter in jedem folgenden Monat je am 20. für den übernächsten Monat einzureichen. Sie sind in 2 Exemplaren an die nachbenannten Vertrauensstellen zu richten, welche die Prüfung der einzelnen Anträge übernommen haben. Anträge, die verspätet eingeht, können erst für den nächstfolgenden Monat berücksichtigt werden.

Vertrauensstellen:

- a) für den Steinkohlenbergbau
 - Ober- und Niederschlesien: Herr Bergrat Knochenhauer in Kattowitz,
 - für Westfalen: Dampfkessel-Überwachungsverein der Zechen in Essen (Ruhr),
 - für das Saargebiet: Dampfkessel-Überwachungsverein in Trier,
 - für das Ruhrgebiet: Dampfkessel-Überwachungsverein in Aachen,
 - für das Teiler- und benachbarte Gebiet: Dampfkessel-Überwachungsverein in Hannover,
 - für Bayern: die zuständige Kgl. Berginspektion.
- b) für den Erzbergbau
 - Oberbergamtsbezirk Breslau: Herr Bergrat Knochenhauer in Kattowitz,
 - Saarzer und mitteldeutsche Bezirke: Gehobener Bergrat Ehring in Clausthal,
 - für das Siegerland: Berg- und Hüttenmännischer Verein, E. B. in Siegen,
 - für den Rill- und Lahntalraum einschl. Oberhessen: Berg- und Hüttenmännischer Verein, E. B. in Becklar,
 - für das Lothringische Mittelgebirge: Verein für die bergbauartigen Interessen Lothringens in Metz,
 - für Kgr. Bayern: die zuständige Kgl. Berginspektionen,
 - für Kgr. Sachsen: bleibt Bekanntgabe vorbehalten.
- c) für den Braunkohlenbergbau insgesamt (ausgenommen Kgr. Sachsen)
 - Herr Bergassessor Beifert, Halle a. S., Schillerstraße 2, für Kgr. Sachsen: bleibt Bekanntgabe vorbehalten.
- d) für den Kaliberbau insgesamt
 - Herr Bergassessor Heberle, Berlin SW 11, Dessauerstr. 28-29.
- e) für Hüttenwerke
 - für den Oberbergamtsbezirk Breslau: Herr Bergrat Knochenhauer in Kattowitz,
 - für Rheinland und Westfalen, Lothringen und Luxemburg: Verein deutscher Eisenhüttenleute, Düsseldorf.
- f) für Klein- und Straßenbahnen
 - Verein deutscher Straßenbahn- und Kleinbahnverwaltungen, Berlin SW 11, Dessauerstraße 1.
- g) für Beleuchtung (ausgenommen Carbid-Kleinbedarf für Beleuchtungszwecke — d. h. in kleinen Wohnungen bis zu 10 Kilogramm bezogenes Carbid — und Beleuchtung in Fabriken, soweit letztere gleichzeitig Carbid zu Schwelzwecken benötigen):
 - Herr Professor Dr. Vogel, Berlin, Wilhelmstraße 9.
- h) im übrigen, insbesondere für Schweißzwecke in Maschinenfabriken, Kesselfabriken, Schlossereien und dergleichen:
 - 1. In Preußen: die Dampfkessel-Überwachungs-Vereine innerhalb ihrer Zuständigkeitsgebiete, auch soweit diese auf andere Bundesstaaten übergreifen (z. B. Verein in Halle auch für Sachsen-Meinungen, Schwarzwald-Stadt, Unterherrschaft des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen und Westkreis des Herzogtums Sachsen-Meiningen, in Verdenburg für sein preussisches und anhaltisches Zuständigkeitsgebiet usw.; insbesondere der Verein in Trier noch für Fürstentum Birkenfeld, der Verein in Altona für Fürstentum Lüneburg). Für Hohenzollern-Sigmaringen bleibt rechtzeitige Bekanntmachung der Vertrauensstelle durch den Regierungspräsidenten in Sigmaringen vorbehalten.
 - 2. In Bayern: die Gewerbeinspektionen bzw. Berginspektionen innerhalb ihrer Aufsichtsbezirke.
 - 3. In Sachsen: die Gewerbeinspektionen.
 - 4. In Württemberg: rechtzeitige Bekanntmachung der Vertrauensstellen durch das zuständige Ministerium bleibt vorbehalten.
 - 5. In Baden: die Bad. Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln in Mannheim.
 - 6. In Hessen: die Groß. Dampfkesselinpektion in Darmstadt.
 - 7. In Mecklenburg-Schwerin und Strelitz: der Mecklenburgische Überwachungsverein für Dampfkessel und elektrische Anlagen in Rostock.
 - 8. In Sachsen-Weimar, Coburg-Gotha und den thüringischen Kleinstaaten, soweit sie nicht zur Zuständigkeit der unter Ziffer 1 genannten Vereine fallen: der Thüringische Verein für Dampfkesselbetrieb in Gotha.

- 9. In Oldenburg: Gewerbeamt Minsen in Oldenburg (Oldenburgische Enklaven siehe unter Ziffer 1).
- 10. In Braunschweig: der Braunschweigische Dampfkessel-Überwachungs-Verein in Braunschweig.
- 11. In Hamburg: die Gewerbeinspektion daselbst.
- 12. In Bremen: dgl.
- 13. In Lübeck: dgl.
- 14. In Elb-Lothringen: wie zu Ziffer 4.

Bei den Zuweisungsanträgen ist das „Merkblatt für die Verbraucher von Carbid“ zu berücksichtigen. Das Merkblatt ist von den in Abschn. II genannten Carbid-Großhandelsfirmen und ihren Untervertreterungen zugleich mit den ersten Vorbrücken zu den Anträgen auf Zuweisung von Carbid zu beziehen.

Die vorstehend unter a—h genannten Vertrauensstellen geben ein Exemplar der Anmeldung spätestens am letzten Tage des Antragsmonats an den obersten Vertrauensmann, Herrn Wiss. Geh. Oberregierungsrat Jaeger, Preuss. Ministerium für Handel und Gewerbe in Berlin (Adresse: Kriegschemikalien-Kriegsgesellschaft W 9, Köthenerstraße 1—4) weiter.

Der monatliche Carbid-Kleinbedarf für Beleuchtungszwecke (d. h. in Wohnungen bis zu 10 Kilogramm für Kleinbeleuchtung verbrauchtes Carbid vgl. H des Merkblattes*) ist zu den im Eingang zu Abschn. I angegebenen Fristen bei denjenigen Kleinhändlern anzufordern, von denen die Verbraucher, das Carbid bisher bezogen haben. Nur Anträge, die über den sogenannten Carbid-Kleinbedarf für Beleuchtungszwecke hinausgehen, sind auf den vorgeschriebenen Vorbrücken an den unter Buchstabe g genannten Vertrauensmann, Herrn Prof. Dr. Vogel in Berlin, weiteranzureichen. Für die Anträge bei den Kleinhändlern sind folgende Angaben erforderlich:

- Name des Verbrauchers,
- angeforderte Menge Carbid,
- Anzahl der Lampen, die gebraucht werden,
- Nachweis, daß keine andere Beleuchtungsmöglichkeit vorhanden ist,
- Zweck der Beleuchtung.

Die Kleinhändler haben die angewendeten Bedarfsmengen in einer Uebersicht zusammenzustellen und monatlich bis zum 1. des Vormonats einer der Carbid-Großhandelsfirmen, s. Abschn. II, mitzuteilen.

II. Die Zuweisung des Carbids erfolgt durch die nachfolgenden Carbid-Großhandelsfirmen:

- Carbidkontor G. m. b. H., Nürnberg, Engelstr. 54, und ihre Tochtergesellschaft die Allgemeine Carbid-Verkaufsgesellschaft m. b. H., Magdeburg, Salzbräuerstr. 8,
- Kurt C. Rosenthal, Berlin W 9, Köthenerstr. 28/29,
- Julius Sichel & Co., Kommanditgesellschaft auf Aktien, Mainz,
- Carbidwerk Freyung m. b. H., Hvidovä i Sa. Weissenborn,
- Kleinisch-Weissliches Elektricitätswerk, Essen-Ruhr,
- Carbid-Gesellschaft m. b. H., Frankfurt a. Main, Dieber-gasse 11.

Für das gelöste Aetypen sämtlicher Firmen, die solches herstellen:
Autogen-Gasaccumulator-Alt.-Ges., Berlin S 61, Blücherstraße 22.

Die vorgenannten Carbid-Großhandelsfirmen können sich zur Unterverteilung des Carbids ihrer Vertretungen oder ihrer gewählten Händlerfirmen bedienen. Die Zuweisung erfolgt nach Entscheidung über die Höhe der Zuteilung durch die Schlichtungs- und Verteilungskommission der Kriegschemikalien-Kriegsgesellschaft, Berlin, unmittelbar durch die vorgenannten Firmen, nicht durch die Vertrauensstellen. Diese erhalten Mitteilung über die Höhe der bewilligten Zuweisungen.

Berlin W 9, Köthener Straße 1—4, den 6. Februar 1917.
Kriegschemikalien-Kriegsgesellschaft.
Berliner. pps. Heydemann.

*) H. Carbid-Kleinbedarf für Beleuchtungszwecke. Für Aetypenlampen zur Kleinbeleuchtung dürfen Brenner von höchstens 7/8 l Verbrauch in der Stunde verwendet werden, so daß eine tägliche Brennstunde einem monatlichen Verbrauch von etwa 1 kg Carbid entspricht. — Für Stallbeleuchtung kann in der ungünstigen Jahreszeit höchstens eine vierstündige Brennzeit für häusliche Beleuchtung eine solche von drei Stunden, für Fahrräder soweit dafür Carbid überhaupt benötigt wird eine solche von einer Stunde am Tage zur Berücksichtigung in Aussicht genommen werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß andere Beleuchtungsmöglichkeiten nachgewiesenermaßen nicht benutzt werden können. Es können sonach monatlich höchstens 4 bzw. 3 bzw. 1 kg Carbid für die vorgenannten Zwecke freigegeben werden. Für einen Haushalt kann nur je eine Lampe berücksichtigt werden. — Bedingungen innerhalb dieser Grenzen sind bei denjenigen Kleinhändlern anzumelden, von denen das Carbid bisher bezogen wurde. Weitergehende Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Vorbrück an den Vertrauensmann zu richten.